

## **Teilnahme- und Zulassungsbedingungen**

### Zulassung zur Meisterprüfung

Die Anmeldung und die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung, begründen keinen Anspruch auf die Zulassung zur Meisterprüfung. Beides sind getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Die Zulassung zur Meisterprüfung ist unverzüglich bei der Handwerkskammer zu beantragen, bei der die Meisterprüfung absolviert werden soll.

### Verpflichtung der Handwerkskammer

Die Handwerkskammer verpflichtet sich zur Unterrichtserteilung nach Maßgabe des offiziellen Lehrplanes. Die Handwerkskammer hat jedoch das Recht, bei zu geringer Teilnehmerzahl oder wegen anderer, von ihr nicht zu vertretenen Gründen einen angekündigten Kurs vor Kursbeginn abzusagen. In diesem Falle ist sie verpflichtet, bezahlte Kursgebühren voll zurückzuerstatten. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Weiterhin behält sich die Handwerkskammer die Änderung des Unterrichtsplanes und das Nachholen unverschuldet ausgefallenen Unterrichts vor.

### Verpflichtung der teilnehmenden Person

Die Teilnahme an dem umseitig beschriebenen Kurs ist mit Eingang des Anmeldebogens verbindlich. Eine teilnehmende Person, die aus persönlichen oder beruflichen Gründen an einem Kurs nicht teilnehmen kann, kann sich vor Kursbeginn schriftlich unter Angabe der Gründe abmelden. Der Rücktritt vom Meistervorbereitungskurs vor Lehrgangsbeginn wird mit 50 % der Kursgebühr berechnet. Bei Rücktritt während des Lehrgangs werden zu den schon gezahlten Beträgen zusätzlich 50 % der noch offenen Kursgebühren fällig. In beiden Fällen bleibt die Möglichkeit einer Gebührenstundung, eines Gebührenerlasses oder der Gebührenerlassung nach §6 der Gebührenordnung der Handwerkskammer Rheinhausen erhalten.

Wird eine teilnehmende Person wegen wiederholten Verstoßes gegen die Hausordnung/Raumnutzungsbedingungen bzw. wegen wiederholter Störung des Unterrichts von einer Lehrkraft vom Unterricht ausgeschlossen oder befindet sich im Zahlungsverzug trotz Mahnung, dann kann die teilnehmende Person in schweren Fällen von der Handwerkskammer vom Unterricht vollumfänglich ausgeschlossen werden. Erfolgt ein Ausschluss aus den vorgenannten Gründen, bleibt die Gebührenpflicht vollumfänglich bestehen.

### Zahlungsbedingungen

Für den Kurs erhebt die Handwerkskammer eine Kursgebühr. Die Gebühr ist der teilnehmenden Person umseitig bekannt gemacht und wird von ihr anerkannt. Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag der verbindlichen Anmeldung und ist nach Rechnungsstellung der Handwerkskammer jeweils innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die teilnehmende Person erklärt sich mit der Zahlung der Gebühr in Form der umseitig genannten Raten einverstanden. Eine Stundung oder davon abweichende ratenweise Bezahlung der Gebühren kann beantragt werden. Die nach Fälligkeit nicht beglichenen Gebühren werden schriftlich gemahnt, wobei die teilnehmende Person die Folgen des Zahlungsverzuges (Mahngebühren, Beitreibungsverfahren) mit der umseitigen Unterschrift zur Kenntnis nimmt. Beantragte Beihilfen/Zuschüsse befreien die teilnehmende Person nicht von ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren zum Fälligkeitstermin. Evtl. vorliegende (Bildungs-)Gutscheine sind zusammen mit der verbindlichen Anmeldung vorzulegen, später eingehende Gutscheine bleiben unberücksichtigt.

### Haftung

Die Handwerkskammer schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen und bei Unfällen sowie für die Beschädigung oder den Verlust mitgebrachter Gegenstände.

### Hausordnung/Nutzungsbedingungen

Die teilnehmende Person verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung/Nutzungsbedingungen zu beachten, die Einrichtung pfleglich zu behandeln und die Anweisungen der Schulleiter, deren Beauftragten und der von der Handwerkskammer bestellten Lehrkräfte zu befolgen. Die Lehrkräfte üben das Hausrecht aus und sind berechtigt Kursteilnehmer vom Unterricht auszuschließen und aus den Räumlichkeiten zu verweisen. Die Handwerkskammer entscheidet sodann nach Anhörung der teilnehmenden Person über die daraus nach Punkt 3 entstehende Folgen.